

Abteilungsordnung PSV Schwerin e.V. Abteilung Kraftsport

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt die Organisation, Rechte und Pflichten der der Mitglieder der Abteilung Kraftsport als unselbständige Abteilung des Polizeisportverein Schwerin e.V.

Sie ergänzt die Vereinssatzung und darf dieser nicht widersprechen.

§ 1 Name

Die Abteilung trägt den Namen PSV Schwerin e.V. Abteilung Kraftsport und ist eine Abteilung des Polizeisportverein Schwerin e.V.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist eine unselbständige Abteilung des Vereins und nicht rechtsfähig.

§ 3 Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist das Ausfüllen, die Abgabe und die Weiterleitung des Aufnahmeantrags der Abteilung Kraftsport an die Geschäftsstelle des PSV Schwerin e.V..

(3) Der Aufnahmeantrag ist über die Internetseite des Polizeisportverein Schwerin e.V. unter www.psvschwerin.de abrufbar.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und tritt regelmäßig nach Einladung durch die Abteilungsleitung zusammen. Die Einladung erfolgt durch Aushang und oder Veröffentlichung auf der Homepage des PSV Schwerin e.V.

§ 6 Wahlen

(1) Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung gewählt.

(2) Eine feste Amtsdauer wird nicht festgelegt.

(3) Eine Neuwahl kann durch Antrag der Mitglieder der Abteilung Kraftsport über die Geschäftsstelle oder durch eine Abteilungsversammlung beantragt werden. Eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist dafür erforderlich.

Abteilungsordnung PSV Schwerin e.V. Abteilung Kraftsport

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geführt.
- (2) Es muss mindestens ein Abteilungsleiter vorhanden sein.
- (3) Sollte (Absatz 2) nicht möglich sein wird die Abteilung durch die Geschäftsstelle und den Vorstand des PSV Schwerin e.V. geführt bis (Absatz 2) wieder erfüllt ist.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

- (1) Führung der Abteilung und Vertretung gegenüber der Geschäftsstelle.
- (2) Organisation und Koordination des Trainings- und Sportbetriebes.
- (3) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Kraftraumes.
- (4) Ansprechpartner für Mitglieder
- (5) Durchsetzung dieser Abteilungsordnung.

§ 9 Abteilungsbeitrag

- (1) Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag wird jährlich im November für das folgende Kalenderjahr eingezogen eine Barzahlung ist ausgeschlossen.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung des Kraftraums ist die vollständige Zahlung des Beitrags. Bei verspätetem Zahlungseingang wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Nutzung des Kraftraums nicht gestattet.

§ 10 Aufnahmegebühr, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Für neue Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben. Diese gilt auch für frühere Mitglieder die durch Kündigung oder sonstiges aus der Abteilung ausgeschieden sind.
- (2) Die Abteilungsmitgliedschaft wird als Jahresvertrag abgeschlossen und ist unbefristet.
- (3) Die Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären und muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen. Das Vertragsende der Mitgliedschaft ist der 31.10. desselben Jahres. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

§ 11 Nutzung des Kraftraums

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich Mitgliedern der Abteilung gestattet.
- (2) Probetraining für vereinsfremde Personen ist nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung zulässig.
- (3) Das Training darf ausschließlich mit sauberen Wechselschuhen erfolgen.

Abteilungsordnung PSV Schwerin e.V. Abteilung Kraftsport

(4) Entstandene Verschmutzungen im Krafraum sind vom verursachenden Mitglied eigenständig zu entfernen.

(5) Beschädigungen an Geräten oder Einrichtung sind unverzüglich der Abteilungsleitung zu melden.

§ 12 Schlüsselregelung

(1) Ausgegebene Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins.

(2) Bei Verlust ist eine Gebühr von 35 Euro zu entrichten und eine Verlufterklärung abzugeben.

§ 13 Ordnung und Verhalten

(1) Vorsätzliche und Fahrlässige Beschädigungen sind vom Verursacher zu ersetzen.

§ 14 Ermahnung, Abmahnungen und Ausschluss

(1) Ermahnungen können mündlich erfolgen.

(2) Abmahnungen erfolgen schriftlich.

(3) Nach zwei Abmahnungen kann die Abteilungsmitgliedschaft beendet werden.

(4) Bereits gezahlte Beiträge werden bei selbstverschuldeter Kündigung nicht erstattet.

§ 15 Arbeitseinsatz

(1) Die Abteilungsleitung ruft einmal jährlich zu einem Arbeitseinsatz auf.

§ 16 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung sowie der Geschäftsstelle und des Vorstandes des PSV Schwerin e.V.